



Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Amtschef
Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner
Odeonsplatz 3
80539 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausschließlich per E-Mail:
Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

5. September 2025

**Stellungnahme des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)**

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist eine Auseinandersetzung in diesem Themenbereich sinnvoll. Für den Bereich Kindertageseinrichtungen ist der Bereich jedoch gut beschrieben – nicht zuletzt ausführlich im verbindlichen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan – und damit bereits auch einer der Schwerpunkte der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Er ist fest verankert in der Ausbildung.

Als weiteren grundlegenden Gedanken regen wir an, der Bedeutung der Schnittmenge von Sport, Gesundheit und Bildung mehr Raum zuzumessen.

Generelle Anmerkungen:

Thema Kinderschutz

Die Thematik Kinderschutz ist unterrepräsentiert. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Personen, die innerhalb der Sportförderung mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Qualifizierung mit Blick auf die zukünftige Zielgruppe/Schwerpunkte/Kontexte benötigen. Diese muss verbindlich an Vorgaben geknüpft werden. Verbindlicher Bestandteil müssen sein: Erweitertes Führungszeugnis,

Verhaltenskodex, Trainerschein/Übungsleiterschein, spezielle Fortbildung, pädagogisches Grundwissen, Wissen um pädagogische Konzepte.

Thema Inklusion

Die Inklusion als Themenkomplex hat im Gesetz nicht den Stellenwert, der ihm laut UN-Behindertenkonvention zukommen muss. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet, Barrieren für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Zudem kommt in unseren Augen der Gedanke, dass Sport als Motor für Inklusion gesehen werden kann zu kurz.

Unterschiedliche Zielrichtungen

Das Gesetz weist unterschiedliche Zielrichtungen aus, die nicht ausreichend differenziert werden. Verbandlich organisierter Leistungssport lässt sich aber weder mit Breitensport im Verein noch mit schulischem Sportunterricht und noch weniger mit Förderung physischer Kompetenzen in der Kita nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan vergleichen. Jeder dieser Bereiche unterliegt unterschiedlichen Vorgaben – mal verbindlicher in den Vorschriften, mal freier. Sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt, sind je nach Art pädagogische Konzepte sowie Kinderschutzkonzepte nötig. Zudem muss Personal geschult und nach Standards tätig sein.

Zu Art. 3 Abs. 1

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten **und unter Berücksichtigung einer altersgerechten Entwicklungsförderung zielgerichtet unterstützt werden.**

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine **auf der Grundlage von entwicklungs- und altersgerechten pädagogischen Konzepten** bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1

Textvorschlag: Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die **ganzheitliche motorische (v. a. motorisch, kognitiv, emotional und Teamgeist)** Entwicklung gefördert [...].

Begründung: Der Auftrag der Kita ist eine ganzheitliche Förderung und keine Programmförderung. Hier steht das Kind im Mittelpunkt und nicht eine Sportübung. Bewegungsspiele, -einheiten, -angebote sollen sinnvolle Erfahrungen ermöglichen. Diese wohlüberlegten und auf den Entwicklungsstand der Kinder abgestimmten Angebote machen aus der Bewegungsförderung kein Sportprogramm, sondern stellen eine ganzheitliche Förderung dar, bei der die Kinder selbst aktiv beteiligt sind.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2

Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

Diese Aussage ist missverständlich: In der Ausbildung ist dies bereits verbindlich vorgeschrieben. Wenn die Bewegungserziehung bereits fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen ist, welche Effekte werden durch den Gesetzesentwurf erhofft? Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit besteht tatsächlich die Gefahr eines erhöhten Aufwands

für die Kindertageseinrichtungen, z.B. wenn diese die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen koordinieren sollen oder ähnliches. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, mögliche Koordinationsaufgaben für Kitas mit refinanzierten Zeitkontingenten zu versehen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Fortbildungsmöglichkeiten subsidiär über die Verbände zu organisieren und staatlicherseits mit Finanzmitteln zu hinterlegen.

Zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. **Dazu zählt auch die Vernetzung der Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ziel ist, Vereinfachungen zu schaffen, um den Zugang zu Sportangeboten zu erleichtern.**

Zu Art. 12 Bayerischer Landessportbeirat

Ergänzungsvorschlag:

13. ein Vertreter der AG Freie Wohlfahrtspflege Bayern aus dem Bereich Trägerverbände Kindertageseinrichtungen

Begründung: Zum einen nehmen Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselposition bei der Bewegungserziehung und -förderung ein, die bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften ist. Kitas sind die kompetente Stelle, wenn es um Kinder zwischen 0 bis 6 und zum Ende der Grundschulzeit geht sowie um altersgemäße und alltagsintegrierte pädagogische Konzepte. Auch vor dem Hintergrund zukünftiger Kooperationen betrifft dies noch mehr Kinder als bisher. Außerdem müssten unserer Ansicht nach auch Freie Träger vertreten sein.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Magg
Vorsitzender



Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.